

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 01.01.2007 gegründete Verein führt den Namen

Sportverein Kaufungen 07,

Abkürzung: SV Kaufungen 07.

Nach dem Zusammenschluss der beiden Vereine „TUSPO 1893 Niederkaufungen e.V.“ und „TSV Oberkaufungen e. V.“ erhielt er seinen jetzigen Namen. Er ist dem Landessportbund Hessen e. V. angeschlossen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. *Er wurde am 16.07.2007 auf dem Registerblatt VR 4505 beim Amtsgericht Kassel eingetragen.*

2. Sitz des Vereines ist Kaufungen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 – Vereinsaufbau

1. Zur Erfassung aller Sportzweige ist der Verein in Sparten (§ 6, Abs. 4) gegliedert, die nur für die fachliche Betreuung der Mitglieder zuständig sind. Die Sparten dürfen sich eigene Spartensatzungen geben, die der Genehmigung des Vorstandes (§ 6, Abs. 2) bedürfen.
2. Für die überfachliche Betreuung der Sparten und ihrer Mitglieder und allen sonstigen überfachlichen Aufgaben ist die allgemeine Vereinsverwaltung unter der Leitung des Vorstandes (§ 6, Abs. 2) zuständig.
3. Die Verwaltung des Vereins und seiner Sparten erfolgt durch die zuständigen Vereinsorgane (§ 6).

4. Die Ämter der Vereinsverwaltung und der Sparten sind grundsätzlich Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes können die ihm bei der Ausübung seines Amtes notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten auf Anforderung bezahlt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck dieses Vereines unterstützen, indem sie dem Verein gegenüber den Beitritt erklären. Der Aufnahmeantrag ist mit einem besonderen Formular an den Vereinsvorstand zu richten. Bei Aufnahme muss sich das Mitglied für eine Sparte entscheiden, die Angebote der anderen Sparten können ebenfalls genutzt werden. Der Vereinsrat entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss ist rechtskräftig nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
2. Die unbefristete Mitgliedschaft wird beendet
 - durch Tod,
 - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vereinsvorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, in dem die Kündigung erfolgte. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgte und wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
4. Eine befristete Mitgliedschaft im Rahmen von Kursen und Sonderaktionen wird nach Wahl des aufzunehmenden Mitglieds fest auf die Dauer von drei/vier/sechs Monaten geschlossen. Die befristete Mitgliedschaft endet mit Ablauf des auf den Eintritt folgenden dritten/vierten/sechsten Monat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Vereinsmitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und sind auch nicht wählbar, Stichtag: Tag der Versammlung. Für die Aufnahme und den Austritt ist die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters notwendig.

6. Gründe für den fristlosen Ausschluss von Mitgliedern sind:
 - Handlungen und Unterlassungen, die sich gegen den Verein richten;
 - Nichtbeachten der Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - Zahlungsrückstand 6 Monate nach Fälligkeit und nach erfolgter schriftlicher Mahnung; der rückständige Betrag kann im Rahmen des gerichtlichen Mahnwesens eingeklagt werden.Der Ausschluss wird vom Vereinsrat ausgesprochen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Ehrenmitglied kann werden, wer für den Verein in hervorragender Weise tätig war. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Vorstand. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 – Gewinn und sonstige Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, Ausnahme: § 4 Punkt 7. Die Mitgliedsarten und ihren jeweiligen Beträge bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 7) mit einer Beitragsordnung. Der Beitrag ist im Voraus per Lastschrift zu zahlen.

Die Sparten dürfen im Rahmen ihrer Satzung einen Spartenbeitrag erheben, der der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
3. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag für ein Jahr auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes ermäßigen, stunden oder erlassen. Als Antragsgrund gelten nur schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Mitglieds.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;

2. der Vorstand, bestehend aus der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. der Vereinsrat, bestehend aus dem Vorstand (Abs. 2), den Spartenleitungen, der Jugendwartin/dem Jugendwart, und der Schriftführerin/dem Schriftführer und im Vertretungsfall den Stellvertretern.
4. die Sparten, bestehend aus den jeweiligen Spartenleitungen. Die Bestimmungen des § 7 (Mitgliederversammlung) mit den Absätzen 1 bis 3 und den Absätzen 5 und 6 gelten auch für die Spartenleitungen.
5. die Jugendversammlung, bestehend aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter von 8 Jahren bis 21 Jahren. Die Jugendversammlung gibt sich die Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung.
6. der/die Beirat/Beiräte, die auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Aufgabe der Beiratsmitglieder ist, den Vereinsvorstand bei genau definierten Aufgaben zu unterstützen bzw. zu beraten.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. Gestaltung und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muß mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versendet werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf anders gewünscht, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geän-

dert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zur Verfügung stehen; Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 – Vorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern kann der gesamte Vorstand in einem Wahlgang gewählt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Der Verein wird durch drei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu dem er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Vertretung durch einen Stellvertreter oder den Geschäftsführer.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
7. Alle Informationen über persönliche und vertrauliche Daten sind von allen Vorstands- und Vereinsmitgliedern vertraulich zu behandeln. Alle diese Daten unterliegen dem Datenschutz und der Schweigepflicht.

§ 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat folgende Rechte:
 - Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - zu diesen Versammlungen Anträge zu stellen;
 - Stimmrecht bei allen Wahlen, Ausnahme siehe § 4 Punkt 5;
 - Wählbarkeit in alle Vereinsorgane, Ausnahme siehe § 4 Punkt 5;
 - Beteiligung an allen Vereinsveranstaltungen (sportlicher und gesellschaftlicher Art);
 - Gewährung des Versicherungsschutzes entsprechend des vom Landessportbund abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

2. Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:
 - die Bestimmungen dieser Vereinsatzung in allen Punkten zu befolgen;
 - die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen;
 - die Interessen des Vereins und sein Ansehen durch vorbildliche Haltung zu wahren;
 - natürliche Personen müssen sich bei der Aufnahme für eine Sparte entscheiden, die Angebote der anderen Sparten können ebenfalls genutzt werden.

§ 10 – Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zugunsten der Gemeinde Kaufungen für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.